

zur Abgabe seiner Empfehlungen an die Konferenz vorgelegt werden soll, damit die Konferenz diese im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung verabschiedet, und noch vor der Abhaltung der letzten Tagung des Vorbereitungsausschusses Konsultationen über den Arbeitsplan und die Arbeitsmethoden der Konferenz, einschließlich der Geschäftsordnung, vorzusehen;

5. *spricht sich nachdrücklich dafür aus*, daß möglichst viele Staaten an der Konferenz teilnehmen, um so die allgemeine Unterstützung für einen internationalen Strafgerichtshof zu fördern;

6. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär gemäß Resolution 51/207 der Generalversammlung einen Treuhandfonds für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder an der Arbeit des Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz eingerichtet hat, begrüßt die Entscheidung einer Reihe von Staaten, Beiträge zu dem Treuhandfonds zu entrichten, und ermutigt die Staaten zur Entrichtung freiwilliger Beiträge;

7. *ersucht* den Generalsekretär, einen Treuhandfonds für freiwillige Beiträge zur Bestreitung der Kosten der Teilnahme derjenigen Entwicklungsländer an der Arbeit des Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz einzurichten, die nicht unter den in Ziffer 6 genannten Treuhandfonds fallen, und bittet die Staaten, freiwillige Beiträge zu diesem Treuhandfonds zu entrichten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Vertreter von Organisationen und anderen Institutionen zu der Konferenz einzuladen, die von der Generalversammlung gemäß ihren einschlägigen Resolutionen²⁸ eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an ihren Tagungen und ihrer Arbeit teilzunehmen, mit der Maßgabe, daß diese Vertreter an der Konferenz in der genannten Eigenschaft teilnehmen, und Vertreter interessierter regionaler zwischenstaatlicher Organisationen und anderer interessierter internationaler Organe, so auch die internationalen Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda, als Beobachter zu der Konferenz einzuladen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, diejenigen nichtstaatlichen Organisationen, die von dem Vorbereitungsausschuß unter gebührender Berücksichtigung des Abschnitts VII der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 und insbesondere der Relevanz ihrer Tätigkeit für die Arbeit der Konferenz akkreditiert wurden, analog zur Praxis im Vorbereitungsausschuß zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen, wobei "Teilnahme" folgendes bedeutet: die Teilnahme an ihren Plenarsitzungen und, sofern die Konferenz in konkreten Situationen nichts anderes beschließt, an den offiziellen Sitzungen ihrer Nebenorgane mit Ausnahme der Redaktionsgruppe, den Erhalt der offiziellen Dokumente und die Bereitstellung ihrer Unterlagen an die Delegierten sowie nach Bedarf die Abgabe von Erklä-

rungen auf der Eröffnungs- und/oder Schlußsitzung durch eine begrenzte Anzahl ihrer Vertreter, im Einklang mit der von der Konferenz zu verabschiedenden Geschäftsordnung;

10. *beschließt*, den Punkt "Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

72. Plenarsitzung
15. Dezember 1997

52/161. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen²⁹,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur Agenda für den Frieden", mit der sie die Texte im Zusammenhang mit der Koordinierung und der Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen angenommen hat, die dieser Resolution als Anlage beigefügt sind,

ferner unter Hinweis darauf, daß der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, sowie in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

mit Befriedigung feststellend, daß die Zahl der beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen zugenommen hat,

der Auffassung, daß es wünschenswert ist, praktische Mittel und Wege zur Stärkung des Gerichtshofs zu finden,

²⁸ Resolutionen 253 (III), 477 (V), 2011 (XX), 3208 (XXIX), 3237 (XXIX), 3369 (XXX), 31/3, 33/18, 35/2, 35/3, 36/4, 42/10, 43/6, 44/6, 45/6, 46/8, 47/4, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/237, 48/265, 49/1, 49/2, 50/2, 51/1, 51/6, 51/204 und 52/6.

²⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 47 und Korrigendum (A/51/47 und Korr.1).

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of the Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)³⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/209 vom 17. Dezember 1996,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 1997³¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen³¹;

2. *beschließt*, daß der Sonderausschuß seine nächste Tagung vom 26. Januar bis 6. Februar 1998 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1998 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten im Hinblick auf die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen fortzusetzen und in diesem Zusammenhang sonstige Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuß bereits vorgelegt wurden oder die ihm auf seiner Tagung 1998 vorgelegt werden könnten, namentlich den überarbeiteten Vorschlag betreffend die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit³², das überarbeitete Arbeitspapier über die Stärkung der Rolle der Organisation und die Erhöhung ihrer Wirksamkeit³³, das überarbeitete Arbeitspapier mit dem Titel "Einige Gedanken zu den Grundvoraussetzungen und Kriterien für die Verhängung und Anwendung von Sanktionen und anderen Zwangsmaßnahmen"³⁴ und das Arbeitspapier betreffend den Entwurf einer Erklärung über die Grundprinzipien und Kriterien für die Tätigkeit der Friedenssicherungsmissionen und -mechanismen der Vereinten Nationen zur Verhütung und Beilegung von Krisen und Konflikten³⁵;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln und dabei die Berichte des Generalsekretärs³⁶, die zu

diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, die auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß geführte Aussprache über diese Frage und den Text zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen, der in der Anlage II zur Resolution 51/242 der Generalversammlung wiedergegeben ist, und außerdem die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996 und 52/152 vom 15. Dezember 1997 zu berücksichtigen;

c) seine Arbeiten zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und in diesem Zusammenhang seine Behandlung der Vorschläge betreffend die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen, namentlich des Vorschlags betreffend die Einrichtung eines Streitbeilegungsdienstes, der im Frühstadium einer Streitigkeit seine Dienste anbietet oder tätig wird, sowie der Vorschläge zur Stärkung der Rolle des Internationalen Gerichtshofs;

d) seine Behandlung der Vorschläge betreffend den Treuhandrat unter Berücksichtigung des im Einklang mit Resolution 50/55 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs³⁷, des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"³⁸ und der von den Staaten während der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu dieser Frage zum Ausdruck gebrachten Auffassungen fortzusetzen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten des Statuts des Internationalen Gerichtshofs und den Internationalen Gerichtshof selbst, sofern er dies wünscht, der Generalversammlung vor ihrer dreiundfünfzigsten Tagung ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu den Folgen vorzulegen, die die Zunahme der Zahl der beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen für seine Tätigkeit hat, mit der Maßgabe, daß etwaige aufgrund dieser Bitte ergriffene Maßnahmen keinerlei Änderungen in der Charta der Vereinten Nationen oder im Statut des Internationalen Gerichtshofs nach sich ziehen werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der im Verlauf der Aussprache im Rahmen des Sechsten Ausschusses vorgebrachten Auffassungen und praktischen Anregungen alles zu tun, um die in Ziffer 59 seines Berichts³⁰ vorgeschlagenen Maßnahmen betreffend die Erstellung und Veröffentlichung der Beilagen zu dem *Repertory of Practice of United Nations Organs* und dem *Repertoire of the Practice of the Security Council* rasch zu ergreifen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über diese Angelegenheit vorzulegen;

6. *bittet* den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1998 auch weiterhin neue Fragen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten, zu erörtern, wie er den Arbeitsgruppen der Generalversammlung auf diesem Gebiet behilflich sein könnte,

³⁰ A/52/317 und Korr.1.

³¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/52/33 und Korr.1).*

³² Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/52/33), Ziffer 56.*

³³ Ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/52/33 und Korr. 1), Ziffer 59.*

³⁴ Ebd., Ziffer 29.

³⁵ Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/51/33), Ziffer 128.*

³⁶ A/48/573-S/26705 (siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*), A/49/356, A/50/60-S/1995/1 (siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*), A/50/423, A/50/361, A/51/317 und A/52/308.

³⁷ A/50/1011.

³⁸ A/51/950 und Add.1-7.

und in diesem Zusammenhang Mittel und Wege zur Verbesserung der Koordinierung zwischen dem Sonderausschuß und anderen Arbeitsgruppen zu erwägen, die sich mit der Reform der Organisation, namentlich der diesbezüglichen Rolle des Vorsitzenden des Sonderausschusses, befassen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

72. Plenarsitzung
15. Dezember 1997

52/162. Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind

Die Generalversammlung,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, daß die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

unter Hinweis darauf, daß Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

in der Erwägung, daß weitere geeignete Konsultationsverfahren geprüft werden sollten, die eine wirksamere Auseinandersetzung mit den in Artikel 50 der Charta genannten Problemen ermöglichen,

unter Hinweis auf

a) den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"³⁹, insbesondere dessen Ziffer 41,

b) ihre Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie und damit zusammenhängende Fragen", ihre Resolution 47/120 B vom 20. September 1993 mit dem Titel "Agenda für den Frieden", insbesondere deren Abschnitt IV mit dem Titel "Besondere wirtschaftliche Probleme aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen", ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel

"Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", insbesondere deren Anlage II mit dem Titel "Die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen",

c) das Positionspapier des Generalsekretärs mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"⁴⁰,

d) die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1995⁴¹,

e) den Bericht des Generalsekretärs⁴² aufgrund der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats⁴³ zur Frage der besonderen wirtschaftlichen Probleme von Staaten aufgrund von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen,

f) die Berichte des Generalsekretärs über Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden⁴⁴, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 48/210 vom 21. Dezember 1993, 49/21 A vom 2. Dezember 1994, 50/58 E vom 12. Dezember 1995 und 51/30 A vom 5. Dezember 1996,

g) die Berichte des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation aus den Jahren 1994, 1995, 1996 und 1997⁴⁵,

h) die Berichte des Generalsekretärs über die Anwendung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta betroffen sind⁴⁶,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten, im Einklang mit der Resolution 51/208 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁴⁷,

unter Hinweis darauf, daß die Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vor kurzem in mehreren Foren, darunter in der Generalversammlung und ihren Nebenorganen sowie im Sicherheitsrat, behandelt worden ist,

sowie unter Hinweis auf die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994⁴⁸ ergriffen hat, der

³⁹ A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

⁴⁰ S/PRST/1995/9; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995*.

⁴¹ A/48/573-S/26705; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26705.

⁴² S/25036; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1992*.

⁴³ A/49/356, A/50/423 und A/51/356.

⁴⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/33); ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/50/33); ebd., Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/51/33); und ebd., Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/52/33 und Korr.1).*

⁴⁵ A/50/361 und A/51/317.

⁴⁶ A/52/308.

⁴⁷ S/PRST/1994/81; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

³⁹ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.